

Gesamtbetriebsvereinbarung Arbeitsverhinderung

| Betriebsvereinbarungsprofil | | |
|--|--|------------|
| Kurztitel | Arbeitsverhinderung | |
| Betriebsvereinbarungsnummer | GBV 227.1 | |
| Zweck der Regelung/ Zusammenfassung | Regelung darüber, in welchen Fällen Arbeitsverhinderung vergütet wird. | |
| Geltungsbereich | Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter und Organmitglieder - der Ebenen 4-MA innerhalb - der Gesellschaft Daimler AG (0400) | |
| Gültigkeit dieser Fassung | 21.09.2016 - 31.12.2999 | |
| Letzte Überarbeitung dieser Fassung | | |
| Seiten | Betriebsvereinbarungsdokument: 3 | |
| Abschlussdatum | 21.09.2016 | |
| Thema | | |
| Administration | Martin Rapp - HRP - Daimler AG (0400) | |
| Ansprechpartner | Britta Kirschkamp - HRP/LLHQ - Daimler AG (0400) | |
| Dokumentation | Veröffentlicht in der Einheitlichen Regelungsdatenbank (ERD) im Daimler-Mitarbeiterportal am 21.10.2016. | |
| Anlagen | | |
| Dokumente | Dokumente | Seitenzahl |
| | GBV zur Arbeitsverhinderung | 3 |
| Mitgeltende Regelungen | | |

Führungskräfte der von dieser Regelung betroffenen Bereiche sind dafür verantwortlich, dass diese Regelung den Mitarbeitern bekannt ist und von diesen eingehalten wird. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen der Regelung vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Die Daimler AG

und

der Gesamtbetriebsrat der Daimler AG

schließen nachfolgende

Gesamtbetriebsvereinbarung zur Arbeitsverhinderung

1. Soweit keine günstigere gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht, wird der notwendig werdende Ausfall von Arbeitszeit in folgenden Fällen bis zu einem Tag vergütet:

- a) bei Betriebsunfällen,
- b) beim Tod eigener Kinder¹, von Geschwistern² oder eines Elternteils³,
- c) bei Eheschließung der eigenen Kinder,
- d) bei Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnerin,
- e) bei schweren plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen der in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,
- f) bei von der/vom Beschäftigten nicht veranlasster und nicht verschuldeter Vorladung zu einer Behörde oder bei Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamtes; jedoch nur in den Fällen, in denen die betreffende Dienststelle für den entgangenen Arbeitsverdienst nicht bezahlt,
- g) beim Wohnungswechsel, wenn die/der Beschäftigte einen eigenen Hausstand (Mobiliar für mindestens ein Zimmer) hat, einmal im Kalenderjahr.

Diese versäumten Arbeitszeiten werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

2. Bei eigener Eheschließung, bei Eintragung der Lebenspartnerschaft sowie beim Tod des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder der/des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnerin/Partners erhalten Beschäftigte im Umfang der jeweiligen tariflich vorgesehenen Freistellung bezahlten Sonderurlaub, mindestens jedoch zwei Arbeitstage. Die tarifliche zusätzliche Urlaubsvergütung wird für diese Tage nicht bezahlt.

3. Bei der goldenen Hochzeit der Eltern werden Beschäftigte bis zu einem Tag freigestellt.

¹ Unter „Kinder“ sind auch Pflege- oder Stiefkinder zu verstehen.

² Geschwister sind grundsätzlich auch Halbgeschwister, nicht jedoch Stiefgeschwister.

³ Unter „Eltern“ sind auch Pflege- oder Stiefeltern zu verstehen. Beim Tod von Schwiegereltern wird bezahlte Freistellung nur gewährt, soweit tarifliche Regelungen dies ausdrücklich vorsehen.

4. Diese Vereinbarung tritt am 21.09.2016 in Kraft und ersetzt die Gesamtbetriebsvereinbarung Arbeitsverhinderung vom 21.02.1957 in der Fassung vom 24.03.1972.

5. Die Gesamtbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 21.09.2016

Daimler AG



Porth



Dr. Kreßel

Gesamtbetriebsrat



Brecht



Lümbli